

Schiedsmann abwesend sein wird, eine so lange ist, daß sie veranlaßt wird, einen Stellvertreter zu wählen.

Domherr D. Günther: Ich werde mich weder für das erste, noch zweite, noch dritte und überhaupt für gar kein Amendement erklären, weil ich der Meinung bin, daß wir noch gar nicht wissen, ob die Schiedsmänner selbst von der Nation werden angenommen und benutzt werden. Daher können wir auch die Entscheidung über die etwaige Nothwendigkeit eines Stellvertreters des Schiedsmanns getrost der Zukunft überlassen. Wenn es glückt, das Schiedsmannsinstitut wirklich als ein dem Volke angenehmes Institut in's Leben treten zu sehen, so wird es ohne Zweifel nöthig sein, in drei oder sechs Jahren noch gar manche Nachträge zu dem Gesetze zu machen. Alsdann wird sich aber auch besser als jetzt übersehen lassen, was zu diesem Zwecke nöthig ist, und ich glaube, wir können die Modalität der Stellvertreter, ob sie nach einem oder drei Monaten oder nach längerer Zeit in Function kommen sollen, eben der längern Zeit anheimstellen, wo wir sehen werden, ob und welche sonstige Verbesserungen im Interesse des Instituts etwa zu machen sind.

v. Erdmannsdorf: Ich kann nur bedauern, daß der geehrte Sprecher vor mir sich gegen mein Amendement erklärt hat. Aber seine Gründe haben mich doch nicht überzeugen können. Wenn derselbe anführt, daß es zweifelhaft sei, ob das Schiedsmannsinstitut in's Leben gerufen würde, so muß ich dagegen erwidern, daß wir auch dann die ganze Berathung über das Gesetz nicht brauchen, und wenn er behauptete, es würden schon in drei oder sechs Jahren eine Menge Verbesserungen nothwendig werden, so muß die Zukunft die Richtigkeit dieser Behauptung erweisen; uns aber liegt jedenfalls die Pflicht ob und es ist gewiß auch weit besser, das Gesetz so zu redigiren, daß in drei oder sechs Jahren möglichst wenige Verbesserungen nöthig werden. Warum wollen wir also eine Verbesserung — und für eine solche halte ich meinen Antrag — nicht lieber gleich jetzt beschließen, statt sie erst drei oder sechs Jahre hinauszuschieben? Sollte auch wirklich in praxi sich zeigen, daß ein Stellvertreter nur selten nöthig sei, nun so ist das kein großes Unglück, und jedenfalls ist es ganz unbedenklich, eine Stellvertretung in der von mir vorgeschlagenen Modification zu gestatten.

Prinz Johann: Ich vereinige mich mit dem anderweit vorgeschlagenen Amendement und lasse das meinige fallen.

Staatsminister v. Könneritz: Das Ministerium geht von der Ansicht aus, daß, möge etwas darüber bestimmt werden oder nicht, alle diese Fälle getroffen werden können, da ja in der That durchaus keine verbotende Bestimmung entgegensteht, und wenn nun einmal ein Schiedsmann auf viele Monate abwesend sein sollte, sofort ein Anderer gewählt werden kann. Es wird ja auch Niemand durch das Gesetz berührt, Niemand in seinem Interesse verletzt, wenn die Behörde bestimmt, daß einstweilen ein Schiedsmann gewählt wird. Sonst hätte man auch eine Bestimmung treffen müssen, daß, wenn einer stirbt, ein anderer gewählt werden müsse. Ich halte daher einen Zusatz für überflüssig, weil die Behörde von selbst einen beständigen wird.

Secretair v. Biedermann: Ich muß mir eine Erläuterung von Sr. Königl. Hoheit ausbitten, ob der erste Theil auch mit gefallen ist?

Prinz Johann: Ich habe den ersten Theil gar nicht mit aufgenommen.

Bürgermeister Hübler: Nur ein Wort auf die Bemerkung des Herrn Justizministers. Der Fall des Todes dürfte wohl kaum hier als Instanz dienen; denn ist der Schiedsmann todt, nun so versteht es sich freilich von selbst, daß ein anderer an seine Stelle gewählt werden muß. Anders aber gestaltet sich die Sache bei dem Lebenden, der, sobald er gewählt ist, die Verpflichtung auf sich hat, drei Jahre im Amte zu bleiben. Da kann dann auch im Falle seiner Abwesenheit während seiner Amtsdauer zu einer andern Wahl nicht verschritten werden. Und in so fern scheint mir allerdings die vorgeschlagene Bestimmung wegen der Stellvertreter eben so nöthig, als unbedenklich.

Staatsminister v. Könneritz: Wenn es hier heißt, er ist verpflichtet, drei Jahre im Amte zu bleiben, so heißt das so viel, daß er es nicht ohne Grund ablehnen kann. Ist der Schiedsmann todt, so fehlt derselbe; ist er vielleicht sechs Monate auf dem Landtage abwesend, so fehlt der Schiedsmann auch, und die Behörde wird kein Bedenken tragen, einen Stellvertreter zu bestätigen.

Präsident v. Carlwiz: Es scheint die Zeit gekommen zu sein, die Debatte zu schließen, und ich frage den Herrn Referenten, ob er das Schlusswort begehrt.

Referent v. Welck: Ich verzichte darauf.

Präsident v. Carlwiz: Die Abstimmung über das Amendement bleibt ausgesetzt, bis wir Gewißheit über das Schicksal des Mirus'schen Antrags haben. Da es sich aber nur um einen Zusatz zu §. 9 handelt, so würde jetzt immer die Entscheidung über §. 9, natürlich unter Vorbehalt des Amendements, erfolgen können. Ich frage demnach: ob die Kammer §. 9 des Entwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlwiz: Was den im Berichte enthaltenen Wunsch anlangt, so möchte darauf keine besondere Frage zu stellen sein.

Referent v. Welck:

§. 10.

Lehnt der zum Schiedsmann Gewählte die Wahl ab, so hat die Behörde sogleich, und ohne daß es deshalb eines erneuerten Antrags bedarf, eine andere Wahl zu veranstalten.

Im Berichte heißt es:

Die zweite Kammer will das Wort: „Behörde“ mit: „Wahlcorporation“ vertauscht wissen. Diesselts würde man, um alle in dem vorgeschlagenen §. 5 erwähnten Fälle zu treffen, die Substituierung der Worte:

„der Vorstand der Wahlhandlung“

anstatt der Worte: „die Behörde“ anempfehlen müssen. Mit dieser Veränderung empfiehlt man die Annahme des Paragraphen.